



Korbach, den 22.11.2019

**Flurbereinigungsverfahren Frankenberg-Schreufa Nuhnerenaturierung**  
**Aktenzeichen: VF 2041**

**Änderungsbeschluss Nr. 3**

**1. Anordnung**

In dem Flurbereinigungsverfahren „VF 2041 Frankenberg-Schreufa Nuhnerenaturierung“, Landkreis Waldeck-Frankenberg wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 18.04.2012, geändert durch Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 08.10.2014, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 11.09.2018 aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Es werden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren „Frankenberg-Schreufa Nuhnerenaturierung“ zugezogen:

Gemarkung: Schreufa

Flur: 1  
Flurstücke: 4/2

Gemarkung: Schreufa

Flur: 10  
Flurstücke: 112-119

Es werden folgende Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren „Frankenberg-Schreufa Nuhnerenaturierung“ ausgeschlossen:

keine

**2. Flurbereinigungsgebiet**

Durch den Zuzug vorgenannter Grundstücke beträgt die Größe des Flurbereinigungsgebietes nunmehr ca. 466 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf den Gebietsübersichtskarten mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarten (Teil 1 und 2) bilden keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

**3. Teilnehnergemeinschaft**

Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehnergemeinschaft der Flurbereinigung von Frankenberg-Schreufa Nuhnerenaturierung treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

(Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt weiterhin den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Frankenberg-Schreufa  
Nuhnerenaturierung“**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankenberg-Schreufa, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbleibt in der bisherigen Zusammensetzung.

#### **4. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
  - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
  - g) der Träger der Maßnahme.

#### **5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.



3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **6. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **7. Mitteilung/Bekanntmachung**

Der Änderungsbeschluss wird den betroffenen Teilnehmern (Eigentümern) und den Nebenbeteiligten schriftlich mitgeteilt.

## **GRÜNDE**

Das Flurstück der Gemarkung Schreufa Flur 1 Flurstück 4/2 wird zum Verfahren zugezogen, um die örtliche Nutzung und das Liegenschaftskataster in Übereinstimmung zu bringen. Dieses Flurstück wird schon über einen längeren Zeitraum als Weg genutzt. (Gebietskarte Teil 1)

Die unter Ziffer 1. aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Schreufa Flur 10 werden mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren Frankenberg-Schreufa Nuhnerenaturierung zugezogen. Dies wird notwendig, da die Grundstücke im Gebiet der Wiesen-Be- und Entwässerungsgenossenschaft des Nuhnetals Unterhalb Schreufa zu Schreufa liegen. Diese Genossenschaft soll im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens aufgelöst werden. Dazu ist es notwendig alle Flächen der Genossenschaft im Verfahren zu haben. (Gebietskarte Teil 2)

## 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Bodenmanagement Korbach, -Flurbereinigungsbehörde-, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, – Obere Flurbereinigungsbehörde –, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden gewahrt.

Korbach, den 22.11.2019



  
\_\_\_\_\_  
(Mause, Amtsleiter)